

Beitragsordnung - DRK Kreisverband Niederlausitz e.V.

Die Kreisversammlung des DRK Kreisverbandes Niederlausitz e.V. legt laut Satzung § 20 (2d) den Mitgliedsbeitrag fest.

Die Mitglieder zahlen gemäß § 16 (3) der Satzung den von der Kreisversammlung festgelegten Beitrag.

Die Mitglieder sind gemäß § 16 (3) zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet.
Die Beitragsordnung gilt gleichermaßen für aktive, fördernde und korporative Mitglieder.

Das Präsidium kann im Einzelfall von der Zahlung befreien.

Jedes Mitglied des DRK Kreisverbandes Niederlausitz e.V. hat einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Dieser richtet sich nach seinen finanziellen Verhältnissen und wird vom Mitglied selbst bestimmt.

Als Mindestbeiträge gelten folgende Beitragssätze:

1. Beiträge für aktive Mitglieder

- | | | |
|-----|--|----------------------------|
| 1.1 | Aktive, erwerbsfähige Mitglieder
monatlich 3,00 € | 36,00 EUR pro Kalenderjahr |
| 1.2 | Mitglieder in beruflicher, universitärer Ausbildung
oder Erwerbslose (bzw. Leistungsempfänger nach
SGB II und SGB XII) und Rentner
monatlich 2,00 € | 24,00 EUR pro Kalenderjahr |
| 1.3 | Schüler
monatlich 1,00 € | 12,00 EUR pro Kalenderjahr |

2. **Korporative Mitglieder** Minimum 150,00 EUR pro Kalenderjahr

3. **Fördermitglieder** Minimum 24,00 EUR pro Kalenderjahr

Bereits bestehende Fördermitgliedschaften bleiben unter Beibehaltung des Fördermitgliedsbeitrages unverändert erhalten.

4. Zahlungsweise

4.1 Die Beiträge der aktiven Mitglieder werden jährlich bis zum 31.03. des Kalenderjahres per SEPA Lastschrift vom Konto des Vereinsmitgliedes abgebucht.

4.2 In Ausnahmefällen können Mitgliedsbeiträge als Jahresbeitrag im Kreisverband bar eingezahlt werden.

5. Zahlungsrückstände

5.1 Bei rückständigen Mitgliedsbeiträgen erfolgt die Mahnung durch den Kreisverband. Die jeweiligen Gemeinschaften erhalten darüber Kenntnis.

5.2 Kommt ein Mitglied seiner Beitragspflicht gemäß Satzung §16 (3) auch nach schriftlicher Mahnung nicht nach kann das Mitglied gemäß Satzung § 17 (3) aus dem Kreisverband ausgeschlossen werden.

Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium des Kreisverbandes.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft einer natürlichen Person erlischt auch die Zugehörigkeit zu einer Rotkreuzgemeinschaft.

Diese Beitragsordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft.